

**Promotionsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 19. Februar 2014**

Veröffentlichung vom 7. März 2014 (NBI HS MBW Schl.-H. S. 16), geändert durch Satzung vom 9. Oktober 2014, Veröffentlichung vom 30. Dezember 2014 (NBI HS MSGWG Schl.-H. S. 76), geändert durch Satzung vom 7. September 2015, Veröffentlichung vom 24. September 2015 (NBI HS MSGWG Schl.-H. S. 137), geändert durch Satzung vom 24. März 2016, Veröffentlichung vom 28. April 2016 (NBI HS MSGWG Schl.-H. S. 20), geändert durch Satzung vom 6. September 2017, Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBI HS MBWK Schl.-H. S. 70)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 18. September 2013 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Promotionsprüfungsausschuss
- § 4 - *gestrichen* -

Abschnitt 2: Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- § 5 Vereinbarung zur Anfertigung einer Dissertation (Betreuungsvereinbarung)
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen
- § 9 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen und Notenberechnung im Master
- § 10 Promotionsfächer
- § 11 Sprachkenntnisse
- § 12 Dissertation

Abschnitt 3: Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- § 13 Antrag auf Zulassung
- § 14 Entscheidung über die Zulassung
- § 15 Rücknahme des Antrages
- § 16 Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation
- § 17 Auslage und Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 18 Wirkung der Ablehnung der Dissertation

Abschnitt 4: Mündliche Prüfung

- § 19 Termin
- § 20 Prüferinnen und Prüfer
- § 21 Disputation
- § 22 Öffentlichkeit
- § 23 Voraussetzung für das Bestehen der Disputation
- § 24 Wiederholung der Disputation

Abschnitt 5: Bewertung und Doktorgrad

- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Druckreife der Dissertation
- § 27 Veröffentlichung
- § 28 Vollzug
- § 29 Versagung oder Entzug des Doktorgrades

Abschnitt 6: Vergabe des Doktorgrades im Rahmen einer binationalen Promotion

- § 30 Binationales Promotionsprüfungsverfahren
- § 31 Zulassungsvoraussetzungen
- § 32 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 33 Gutachterinnen und Gutachter
- § 34 Disputation
- § 35 Prüfungssprachen
- § 36 Doktorgrad und Urkunde

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 37 Nachteilsausgleich für Promovierende mit Behinderung/chronischer Krankheit
- § 38 Härteklausele
- § 39 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 40 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Annahme
- Anlage 2: Betreuungsvereinbarung

Anhänge

- Anhang 1: Titelgestaltung und Vervielfältigung der Dissertation gemäß § 27
- Anhang 2: Masterstudiengänge und Sprachkenntnisse als Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsprüfungsverfahren
- Anhang 3: Vereinbarung zur Durchführung einer binationalen Promotion (Muster)

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 **Promotion**

- (1) Die Philosophische Fakultät verleiht nach dieser Ordnung aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Mit der Promotion wird die besondere Befähigung der oder des Promovierten zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit bestätigt.

§ 2 **Ehrenpromotion**

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen und bei einer besonderen Verbindung zur Philosophischen Fakultät kann die Philosophische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Vorschlag eines Instituts oder Seminars der Philosophischen Fakultät in Form eines Antrages an die Dekanin oder den Dekan eingeleitet werden. Dem Antrag sind mindestens zwei Fachgutachten (Stellungnahmen) zweier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer über die Verdienste der oder des zu Ehrenden gemäß Absatz 1 beizufügen, von denen eines von einer externen Hochschullehrerin oder einem externen Hochschullehrer zu erstellen ist.
- (3) Die Entscheidung trifft der Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, zuvor ist dem Senat der CAU Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Wird dem Vorschlag zugestimmt, so händigt die Dekanin oder der Dekan der oder dem zu Ehrenden eine Urkunde aus, die eine Laudatio in Kurzform enthält, und vollzieht damit die Ehrenpromotion.

§ 3 **Promotionsprüfungsausschuss**

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Promotionsprüfungsausschuss. Er wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätskonvent gewählt.
 1. Ihm gehören die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses laut Fakultätssatzung § 5 Absatz 7 an: die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät und zwei promovierte Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes. An Stelle des studentischen Mitglieds des Fakultätsprüfungsausschusses wählt der Fakultätskonvent eine Doktorandin oder einen Doktoranden mit beratender Stimme in den Promotionsprüfungsausschuss.
 2. Für alle Mitglieder werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.
 3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Promotionsprüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er überträgt die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis für die Durchführung in allen Regelfällen der Dekanin oder dem Dekan. Der Ausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.
- (3) Der Promotionsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Sitzungen des Promotionsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

- gestrichen -

Abschnitt 2: Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

§ 5

**Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation
(Betreuungsvereinbarung)**

- (1) Mit Vergabe des vorläufigen Themas wird zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation gemäß Anlage 2 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation enthält mindestens:
1. das vorläufige Thema der Dissertation,
 2. den angestrebten Doktorgrad,
 3. ggf. Ausführungen der Doktorandin oder des Doktoranden, aus denen zu ersehen ist, ob es sich um eine Dissertation handelt, die mehreren Fakultäten zugeordnet werden kann (interfakultäre Promotion),
 4. die Erklärung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, die Anfertigung der Dissertation aktiv zu betreuen, und die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, die Erstgutachterin oder den Erstgutachter über Stand und Fortgang des Dissertationsvorhabens regelmäßig zu informieren,
 5. die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die an der CAU geltenden Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis - Standard wissenschaftlichen Arbeitens nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung kennt und sich verpflichtet, danach zu arbeiten.
- (3) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter sowie die Doktorandin oder der Doktorand sind berechtigt, sowohl im Einvernehmen als auch in begründeten Fällen unabhängig voneinander, das Betreuungsverhältnis aufzulösen. Auflösungen sind dem Promotionsprüfungsausschuss unter Vorlage der Begründung anzuzeigen.
- (4) Wird eine Betreuung aus Gründen nicht fortgeführt, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, stellt der Promotionsprüfungsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die weitere Betreuung im Rahmen der Möglichkeiten der Fakultät sicher.

§ 6

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt im Regelfall zu Beginn der Arbeiten am Dissertationsvorhaben beim Promotionsprüfungsausschuss einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß Anlage 1.

- (2) Der Antrag auf Annahme beinhaltet insbesondere:
1. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er nicht bereits erfolglos eine Dissertation an einer Hochschule eingereicht hat,
 2. Nachweise gemäß § 7 Absatz 1 und 2,
 3. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 5,
 4. Angaben, ob die Doktorandin oder der Doktorand einverstanden ist, dass Daten zu Promotionsvorhaben und -verlauf in der Philosophischen Fakultät und im Graduiertenzentrum nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes gespeichert, für die Evaluation der Promotionsphase an der CAU durch die CAU verwendet sowie an die Landesregierung Schleswig-Holstein und das statistische Landes- und Bundesamt weitergegeben werden dürfen,
 5. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden dazu, ob sie oder er eine Vermittlungsagentur für Promotionen in Anspruch genommen hat.
- (3) Sofern es sich um eine interfakultär angelegte Dissertation handelt, erklärt der Promotionsprüfungsausschuss in der Annahmestätigung sein Einverständnis, das Promotionsvorhaben anzunehmen und rechtzeitig vor der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren nach Befürwortung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Fakultätszugehörigkeit abschließend zu prüfen. Die Zugehörigkeit wird themengebunden geprüft und schriftlich bestätigt. Sofern sich das Thema der Dissertation bis zum Zeitpunkt der Zulassung grundlegend ändert, wird die Zugehörigkeit erneut überprüft.
- (4) Der Promotionsprüfungsausschuss prüft mit der Annahme die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden seine Entscheidung schriftlich mit.
1. Sofern Nachweise fehlen, setzt der Promotionsprüfungsausschuss eine angemessene Frist für deren Beibringung. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Fakultät die Annahme widerrufen.
 2. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird versagt, wenn Gründe vorliegen, die zum späteren Versagen der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren führen. Die Annahme wird widerrufen, wenn entsprechende Gründe nachträglich eintreten.
- (5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist nicht gleichbedeutend mit der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zur Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) setzt voraus:
1. ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Masterstudium oder ein vergleichbares Studium an einer deutschen Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes; die Regelstudienzeit in dem studierten Fach oder den studierten Fächern darf im Bachelor und Master oder dem vergleichbaren Studium zusammen 8 Semester nicht unterschreiten,
 2. ggf. Sprachkenntnisse gemäß § 11,
 3. die Vorlage einer Dissertation, die thematisch dem Studium gemäß Nummer 1 und den Anforderungen gemäß § 12 entspricht.
- (2) Das Studium gemäß Absatz 1 Nummer 1 wird in der Regel nachgewiesen durch ein Abschlusszeugnis über den Studienabschluss in einem Masterstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang, der im Hinblick auf die für das Promotionsfach vorausgesetzten Qualifikationen fachlich einschlägig ist und eine vergleichbare fachliche Breite aufweist.
- (3) Sofern der Masterstudiengang im Hinblick auf die für das Promotionsfach vorauszusetzenden Qualifikationen nicht fachlich einschlägig ist oder keine vergleichbare fachliche Breite aufweist, kann der Promotionsprüfungsausschuss nach Anhörung des

betroffenen Faches für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zusätzliche Studienleistungen verlangen.

- (4) Nach Absatz 3 können auch Doktorandinnen und Doktoranden, die als Abschluss einen Master of Education oder einen vergleichbaren Abschluss für das Lehramt vorweisen, zum Promotionsprüfungsverfahren im Fach Pädagogik zugelassen werden, sofern sie die Lernziele des Masterfaches Pädagogik im Zwei-Fächer-Studiengang an der Philosophischen Fakultät erreichen. Über die Festsetzung etwaiger nachzustudierender Studienleistungen entscheidet nach Anhörung des Faches der Promotionsprüfungsausschuss.
- (5) Abweichend von Absatz 2 soll bei Masterabschlüssen interdisziplinärer Studiengänge, die im Hinblick auf das Promotionsfach fachlich einschlägig sind oder eine vergleichbare fachliche Breite aufweisen, zusätzlich der vorausgegangene Bachelorabschluss fachlich einschlägig sein oder der fachlichen Breite des Promotionsfaches entsprechen und durch ein Bachelorzeugnis nachgewiesen werden.
- (6) Eine Doktorandin oder ein Doktorand wird nicht zugelassen, wenn sie oder er ein Promotionsprüfungsverfahren in einem Promotionsfach der Philosophischen Fakultät oder einem Fach, das einem Promotionsfach der Philosophischen Fakultät entspricht, endgültig nicht bestanden hat oder wenn ein entsprechendes Verfahren bereits eingeleitet ist. Die Ablehnung des Gesuches um Zulassung ist zu begründen.

§ 8

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen

- (1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 wird zum Promotionsprüfungsverfahren auch zugelassen, wer ein Fachhochschulstudium, das im Hinblick auf die für das Promotionsfach vorausgesetzten Qualifikationen fachlich einschlägig ist und eine vergleichbare fachliche Breite aufweist, im Regelfall mit der Gesamtnote 1,5 oder besser abgeschlossen hat und die gleiche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, wie sie von Absolventinnen oder Absolventen der Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen verlangt wird, in einem Prüfungsgespräch nachweist.
- (2) Das Prüfungsgespräch wird unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses von einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Promotionsfachs geführt. Am Prüfungsgespräch kann eine Professorin oder ein Professor der Fachhochschule beteiligt werden. Über das Prüfungsgespräch und die wesentlichen Prüfungsgegenstände ist ein Protokoll zu führen, das die teilnehmenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unterzeichnen.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 5, 6 und 7 Absatz 1 Nummer 2.

§ 9

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen und Notenberechnung im Master

- (1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 kann zum Promotionsprüfungsverfahren auch zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss im Erststudium mit herausragendem Erfolg, im Regelfall mit der Gesamtnote 1,0, in der Regelstudienzeit erworben hat, in einem für das Promotionsfach fachlich einschlägigen Masterstudium an der Philosophischen Fakultät der CAU eingeschrieben ist und ein Empfehlungsschreiben vorweisen kann, in dem ihr oder ihm eine prüfungsberechtigte Person der Philosophischen Fakultät gemäß § 4 Absatz 1 und 2, die die Erstbegutachtung der Dissertation zu übernehmen bereit ist, eine außerordentliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt.
- (2) Für den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit Bachelorabschluss ist das Formular gemäß Anlage 1 zu verwenden. Der Antrag ist vor Ablauf des ersten Studienjahres im Masterstudium schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Der Antrag auf Annahme beinhaltet:

1. das Bachelorzeugnis, die Immatrikulationsbescheinigung und das Empfehlungsschreiben gemäß Absatz 1,
 2. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 5,
 3. ggf. Nachweise nach § 11.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss durch schriftlichen Bescheid. Bei einer positiven Entscheidung wird die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand schriftlich bestätigt.
- (4) Spätestens am Ende des dritten Semesters des Masterstudiums erfolgt eine Evaluation durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter in Form eines einstündigen Kolloquiums. Gegenstand der Evaluation sind ein Exposé der Doktorandin oder des Doktoranden zum angestrebten Dissertationsvorhaben und der Arbeitsfortschritt im Masterstudium. Bei positiver Entscheidung wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erneut bestätigt. Anderenfalls wird die Annahme aufgehoben. Die Möglichkeit, das Masterstudium fortzusetzen, bleibt unberührt.
- (5) Bei der Promotion mit Bachelorabschluss entfällt für die Doktorandin oder den Doktoranden die Masterarbeit. Mit erfolgreichem Abschluss der Promotion wird auch der Mastergrad verliehen.
- (6) Die Gesamtnote für die Masterprüfung im Rahmen der Promotion mit Bachelorabschluss berechnet sich wie folgt:
1. In Ein-Fach-Studiengängen, die nicht im Geltungsbereich des § 1 der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung liegen, bildet sich die Gesamtnote aus der Fachnote.
 2. Abweichend von § 18 Absatz 1 der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung bildet sich die Gesamtnote im Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten. Dabei werden die Fachnoten je Fach mit 45/90 gewichtet.
 3. Abweichend von § 25 Absatz 1 der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung ergibt sich die Gesamtnote im Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen. Dabei werden die Fachnoten je Fach mit 35/100 und die Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit 30/100 gewichtet.
- (7) Abweichend von § 17 Absatz 1 der Prüfungsverfahrensordnung werden das Masterzeugnis und die Masterurkunde zusammen mit dem Doktorzeugnis erst ausgehändigt, wenn alle Modulprüfungsleistungen nach den entsprechenden Fachprüfungsordnungen sowie alle Prüfungsleistungen der Promotion nach den §§ 12 und 21 erfolgreich abgeschlossen wurden. Für die Verleihung des Doktorgrads gilt § 28 dieser Satzung.
- (8) Eine nach § 17 Absatz 3 nicht angenommene Dissertation darf bei einer Fortführung des Masterstudiums in einer überarbeiteten und dem Umfang einer Masterarbeit angepassten Form als Masterarbeit eingereicht werden. Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen.

§ 10 **Promotionsfächer**

Als Promotionsfächer sind zulässig:

- Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
- Alte Geschichte
- Didaktik der deutschen Literatur
- Didaktik der deutschen Sprache
- Didaktik der englischsprachigen Literaturen und Didaktik der englischen Sprache
- Didaktik der Geschichte
- Didaktik der Romanischen Literaturen und Didaktik der Romanischen Sprachen
- Englische Philologie
- Europäische Ethnologie/Volkskunde
- Friesische Philologie
- Germanistik
- Griechische Philologie
- Islamwissenschaft
- Klassische Archäologie
- Kunstdidaktik
- Kunstgeschichte
- Lateinische Philologie
- Mittel- und Neulateinische Philologie
- Mittlere und Neuere Geschichte
- Musikwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft
- Nordische Philologie
- Osteuropäische Geschichte
- Pädagogik
- Philosophie
- Philosophie und ihre Didaktik
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Romanische Philologie
- Slavische Philologie
- Soziologie
- Sportdidaktik
- Sportwissenschaft
- Ur- und Frühgeschichte

§ 11 **Sprachkenntnisse**

(1) Für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist der Nachweis von Latein- oder Griechischkenntnissen bei den folgenden Promotionsfächern in angegebenerem Umfang erforderlich:

1. Kleines Latinum:

- Didaktik der deutschen Sprache,
- Didaktik der englischsprachigen Literaturen und Didaktik der englischen Sprache,
- Englische Philologie,
- Germanistik.

2. KMK-Latinum

Didaktik der Geschichte,
Didaktik der Romanischen Literaturen und
Didaktik der Romanischen Sprachen,
Klassische Archäologie,
Kunstgeschichte,
Mittlere und Neuere Geschichte,
Musikwissenschaft,
Osteuropäische Geschichte,
Philosophie,
Philosophie und ihre Didaktik,
Romanische Philologie.

3. Großes Latinum:

Alte Geschichte,
Griechische Philologie,
Lateinische Philologie,
Mittel- und Neulateinische Philologie.

4. Graecum:

Alte Geschichte,
Griechische Philologie,
Klassische Archäologie,
Lateinische Philologie,
Mittel- und Neulateinische Philologie,
Philosophie,
Philosophie und ihre Didaktik.

- (2) Für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren im Fach Mittlere und Neuere Geschichte kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des KMK-Latinum in Ausnahmefällen entfallen, sofern es sich durch den thematischen Schwerpunkt der Arbeit begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet nach Anhörung des Fachs der Promotionsprüfungsausschuss. Der Antrag ist in der Regel zu Beginn der Arbeiten am Dissertationsvorhaben zu stellen.
- (3) Für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren im Fach Kunstgeschichte kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des KMK-Latinum in Ausnahmefällen durch den Nachweis des Graecum oder des Hebraicum ersetzt werden, sofern es sich durch den thematischen Schwerpunkt der Arbeit begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet nach Anhörung des Fachs der Promotionsprüfungsausschuss. Der Antrag ist in der Regel zu Beginn der Arbeiten am Dissertationsvorhaben zu stellen.
- (4) Für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren im Fach Philosophie sowie im Fach Philosophie und ihre Didaktik ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des KMK-Latinum und, abhängig vom Dissertationsthema, zusätzlich das Graecum nachzuweisen. In den anwendungsorientierten Bereichen der Wirtschafts- und der Umweltethik kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des KMK-Latinum in Ausnahmefällen entfallen, sofern es sich durch den thematischen Schwerpunkt der Arbeit begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet nach Anhörung des Fachs der Promotionsprüfungsausschuss. Der Antrag ist in der Regel zu Beginn der Arbeiten am Dissertationsvorhaben zu stellen.
- (5) Bei Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht einem Land des europäisch-lateinischen Kulturkreises entstammen, kann anstelle des Nachweises von Latein- oder Griechischkenntnissen der Nachweis von Kenntnissen einer anderen klassischen Sprache (wie Arabisch, Sanskrit, Altchinesisch) treten. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (6) Doktorandinnen oder Doktoranden, die im Fach Slavische Philologie promovieren wollen und als Abschluss einen Master of Education oder vergleichbaren Abschluss für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vorweisen, müssen bei der Zulassung eine zweite slavische Sprache mit Kenntnissen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nachweisen.

§ 12
Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine die Forschung fördernde, selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung sein.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Sofern die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dies befürwortet und die Zweitgutachterin ihr oder der Zweitgutachter sein Einverständnis erklärt, so dass eine adäquate Beurteilung der Dissertation sichergestellt ist, kann die Dissertation in einer Fremdsprache angefertigt werden. Dies muss rechtzeitig vor der Zulassung bei der Dekanin oder beim Dekan angezeigt werden. Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von mindestens zehn Seiten beizufügen.
- (3) Als Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsprüfungsausschusses eine publikationsbasierte Dissertation, die aus einem oder mehreren bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen Artikeln besteht, zugelassen werden. Eine solche Dissertation muss als eigenständige Leistung erkennbar sein. Sie muss einen substanziellen Teil enthalten, der über die Artikel hinausgeht wie Einleitung, Überleitungen, Methodenteil, Einordnung der Forschungsfrage, Schlussfolgerung. Durch diesen inhaltlichen Rahmen muss sich die Dissertation zu einer ganzheitlichen Abhandlung fügen.
Die bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen Artikel müssen durch die Doktorandin oder den Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor verfasst worden sein. Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter einer publikationsbasierten Dissertation der jeweiligen Fächerkultur entsprechend zugleich Mitautorin oder Mitautor der in der Dissertation enthaltenen Artikel ist, dürfen die andere Gutachterin oder der andere Gutachter sowie ggf. weitere Gutachterinnen und Gutachter nicht zugleich Mitautorinnen oder Mitautoren sein.

Der Antrag auf Zulassung einer publikationsbasierten Dissertation enthält:

1. eine tabellarische Übersicht der veröffentlichten bzw. zur Veröffentlichung vorgesehenen Artikel, die Bestandteil der Dissertation sein werden mit Angaben zu Anzahl und Umfang der Artikel, zur Autorenschaft und Veröffentlichungsstelle bzw. Veröffentlichungsort,
2. eine Erklärung, dass das prozentuale Verhältnis der Artikel zum inhaltlichen Rahmen der publikationsbasierten Dissertation eingehalten wird; der Rahmen muss einen Umfang von mindestens 10% des übrigen Textes haben,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, welche Anteile der Artikel durch die Doktorandin oder den Doktoranden verfasst wurden,
4. die Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters.

Abschnitt 3: Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

§ 13
Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist mit Angabe des Faches schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form,
2. eine von der Doktorandin oder dem Doktorand unterschriebene Erklärung, dass die Abhandlung nach Inhalt und Form ihre oder seine eigene Arbeit ist, ferner darüber, ob sie ganz oder zum Teil schon in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat oder veröffentlicht worden ist,
3. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
4. ggf. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 11,
5. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche unter Angabe des Zeitpunktes, der Fakultät oder des Fachbereiches sowie des Themas der Arbeit,
6. eine Erklärung, ob die Doktorandin oder der Doktorand fakultätsexterne Zuhörerinnen oder Zuhörer zur Disputation zulässt,
7. im Fall der Disputation nach § 21 Absatz 3 drei Referatsthemen, die im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter gemäß § 5 Absatz 1 zu konzipieren sind, und die sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen dürfen,
8. der Nachweis eines Abschlusses gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2.
9. Abweichend von Nummer 8 weisen die Absolventinnen und Absolventen nach § 8 Absatz 1 den Fachhochschulabschluss nach und legen einen Nachweis über das Prüfungsgespräch nach § 8 Absatz 2 vor.
10. Abweichend von Nummer 8 weisen die Absolventinnen und Absolventen nach § 9 Absatz 1 den Bachelorabschluss und das positive Evaluationsergebnis nach § 9 Absatz 4 nach.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 7 bzw. 8 oder 9 nicht erfüllt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn das Promotionsgesuch unvollständig ist und die Doktorandin oder der Doktorand die ihr oder ihm zur Vervollständigung des Gesuchs gestellte Frist ungenutzt verstreichen lässt. Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand unwürdig ist, den Doktorgrad zu führen, insbesondere wenn die Doktorandin oder der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. § 51 des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend.

§ 15

Rücknahme des Antrages

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren kann zurückgenommen werden, so lange noch kein Gutachten über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation vorliegt.

§ 16

Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation

- (1) Ist die Doktorandin oder der Doktorand zugelassen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei fachlich zuständige Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird nach Rücksprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt.
- (2) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bzw. regelmäßig lehrende Privatdozentin oder regelmäßig lehrender Privatdozent der Philosophischen Fakultät sein. Ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht mehr Hochschullehrerin bzw. Privatdozentin oder Hochschullehrer bzw. Privatdozent der Philosophischen Fakultät, können die vor dem Ausscheiden übernommenen

Promotionsbetreuungen zu Ende geführt werden. Gleiches gilt für ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die weiterhin Mitglieder der Fakultät sind. Die Promotionsbetreuungen schließen die Begutachtung der Dissertationen sowie die Durchführung der Disputationen ein.

Abweichend von Satz 1 können mit Einverständnis des Promotionsprüfungsausschusses promovierte Mitglieder der Fakultät, die selbständig drittmittelgeförderte wissenschaftliche Forschungsprojekte (Teilprojekte in Graduiertenkollegs oder in Sonderforschungsbereichen o.ä.) durchführen, die Erstbegutachtung von Dissertationen und die Durchführung der dazugehörigen Disputationen derjenigen Doktorandinnen und Doktoranden übernehmen, die im Rahmen des Forschungsprojektes eingestellt wurden. Ist das Forschungsprojekt beendet, kann die Promotionsbetreuung mit Einverständnis des Promotionsprüfungsausschusses zu Ende geführt werden.

- (3) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sein:
 1. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, eine außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor, eine regelmäßig lehrende Honorarprofessorin oder ein regelmäßig lehrender Honorarprofessor der Philosophischen Fakultät,
 2. die in der Nummer 1 genannten Lehrenden nach Eintritt in den Ruhestand, sofern sie regelmäßig lehren,
 3. im Einzelfall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent anderer Fakultäten der CAU, anderer Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern der Promotionsprüfungsausschuss dem zustimmt.
- (4) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ihre Gutachten innerhalb von zwei Monaten abgeben.
- (5) Wenn bei der Begutachtung der Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern das Prädikat 'opus eximium (ausgezeichnet)' vorgeschlagen wird, so ist zusätzlich zu den beiden Gutachten von der Dekanin oder dem Dekan ein drittes Gutachten einzuholen. Das dritte Gutachten ist von einer externen Hochschullehrerin oder von einem externen Hochschullehrer zu erstellen. Sofern bereits das Zweitgutachten von einer externen Hochschullehrerin oder einem externen Hochschullehrer angefertigt wurde, kann das dritte Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der CAU erstellt werden.
- (6) Ein drittes Gutachten kann ferner von der Dekanin oder dem Dekan eingeholt werden, wenn der Promotionsprüfungsausschuss dieses befürwortet.

§ 17

Auslage und Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach der Begutachtung liegt die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme durch die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät aus. Die Auslagezeit darf nur zur Hälfte in die vorlesungsfreie Zeit fallen. Die Auslage wird mit Terminierung bekannt gegeben.
- (2) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Dissertation anzunehmen, und geht während der Auslagezeit kein Einspruch ein, so gilt die Dissertation als von der Philosophischen Fakultät angenommen.
- (3) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Dissertation abzulehnen, so gilt die Dissertation als von der Philosophischen Fakultät abgelehnt.
- (4) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Dissertation zur Änderung zurückzugeben, so wird das Verfahren bis zur Vorlage der geänderten Dissertation ausgesetzt. Die Frist zur Vorlage der geänderten Dissertation wird von den Gutachterinnen und Gutachtern festgesetzt. Sie beträgt höchstens ein Jahr.
- (5) Gehen die Voten der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Annahme auseinander oder erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät innerhalb der Auslagezeit

Einspruch, so entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Gutachterinnen und Gutachter und gegebenenfalls der Einspruch erhebenden Mitglieder, die hierbei Stimmrecht haben. Der Promotionsprüfungsausschuss kann die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Auflage zurückgeben, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu überarbeiten. Die Frist zur Vorlage der geänderten Dissertation beträgt höchstens ein Jahr.

§ 18

Ablehnung der Dissertation

- (1) Wird eine Dissertation nach § 17 Absatz 3 oder 5 abgelehnt oder nicht fristgerecht nach § 17 Absatz 4 oder 5 wieder vorgelegt, so ist das Promotionsprüfungsverfahren erfolglos beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten und den dazugehörigen Unterlagen bei den Akten der Philosophischen Fakultät. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann mit einer anderen Dissertation die Zulassung zu einem zweiten Promotionsprüfungsverfahren an der Philosophischen Fakultät beantragen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist auch dieses Promotionsprüfungsverfahren nicht bestanden. Ein dritter Versuch ist ausgeschlossen.

Abschnitt 4: Mündliche Prüfung

§ 19

Termin

Die Dekanin oder der Dekan setzt die Prüfungsphasen für Disputationen fest.

§ 20

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für die Durchführung der Disputation bestellt die Dekanin oder der Dekan eine Prüfungskommission. Die Doktorandin oder der Doktorand kann zur Zusammensetzung der Prüfungskommission gehört werden. Der Prüfungskommission gehören an:
 1. die Gutachterinnen und Gutachter nach § 16,
 2. drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, regelmäßig lehrende Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, der CAU, davon mindestens zwei, die der Philosophischen Fakultät angehören. Von den unter Nummer 2 genannten Mitgliedern darf höchstens:
 - ein Mitglied dem Promotionsfach angehören,
 - ein Mitglied im Ruhestand sein, sofern es regelmäßig lehrt,
 - im Einzelfall ein Mitglied Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, Privatdozentin oder Privatdozent anderer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung sein, sofern der Promotionsprüfungsausschuss dem zustimmt.
- (2) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter wird von der Dekanin oder dem Dekan zur oder zum Vorsitzenden der Disputation bestimmt. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll.

§ 21

Disputation

- (1) Für die mündliche Prüfung sind zwei Verfahren der Disputation vorgesehen. Die Doktorandin oder der Doktorand wählt eines der beiden Verfahren mit dem Antrag auf Zulassung aus.

- (2) Im Rahmen des ersten Verfahrens verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in Form eines Referates, an das sich ein Kolloquium über das Referat anschließt. Die Prüfung soll insgesamt 90, das Referat 20 Minuten dauern.
 1. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktorand den Termin der Disputation zu Beginn der Auslagefrist gemäß § 17 Absatz 1 mit.
 2. Im ersten Teil der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand durch das Referat die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und dazu Fragen beantworten. Im zweiten Teil der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand Fragen beantworten, die sich auf einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang beziehen, in dem die Dissertation steht, und auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen, die das Fach als Ganzes sowie angrenzende Fächer betreffen können.
- (3) Im Rahmen des zweiten Verfahrens referiert die Doktorandin oder der Doktorand über ein Thema des Promotionsfaches. An das Referat schließt sich ein Kolloquium über das vorgestellte Thema und den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem es steht, an. Die Prüfung soll insgesamt 90, das Referat 20 Minuten dauern.
 1. Die Prüfungskommission wählt nach Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren das Thema des Referates aus den drei Themenvorschlägen der Doktorandin oder des Doktoranden aus und setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest.
 2. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Referatsthema und den Termin der Disputation zu Beginn der Auslagefrist gemäß § 17 Absatz 1 mit.
- (4) Die Note für die Disputation legt die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einem Prädikat gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 2 fest.
- (5) Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine Note einigen, so wird aufgrund der Einzelvoten der Mitglieder die Note mit dem arithmetischen Mittel errechnet. Ein Votum 'nicht bestanden' geht mit dem Zahlenwert 3,5 ins Prüfungsprotokoll ein.
- (6) Über das Verfahren der Prüfung und die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Prüfungsnote ist von einem Mitglied der Kommission ein Protokoll aufzusetzen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (7) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Disputation in einer Fremdsprache erfolgen, wenn
 1. die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dies befürwortet,
 2. eine adäquate Beurteilung der Disputation sichergestellt ist, indem alle Mitglieder der Prüfungskommission nach § 20 vorab der Dekanin oder dem Dekan ihr Einverständnis erklären.

§ 22 Öffentlichkeit

- (1) Die Disputation ist fakultätsöffentlich. Eine Erweiterung der Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans sowie der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (2) Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Voraussetzung für das Bestehen der Disputation

- (1) Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder mindestens das Prädikat „genügend“ (3,3) erteilt und die Note im Mittel 3,3 nicht überschreitet.
- (2) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand trotz ordnungsgemäßer Einladung der Prüfung fernbleibt, es sei denn, ein wichtiger Grund für das Fehlen kann unverzüglich nachgewiesen werden.

§ 24

Wiederholung der Disputation

- (1) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Promotionsprüfungsausschuss setzt dafür die Prüfungsphase fest, in der der Termin der Disputation liegen muss.
- (2) Besteht die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation bei der Wiederholung nicht, so ist das Promotionsprüfungsverfahren endgültig nicht bestanden.

Abschnitt 5: Bewertung und Doktorgrad

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Das Prädikat für die Gesamtleistung wird nach Absatz 4 festgesetzt. Den mindestens genügenden Prädikaten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung ist jeweils ein Zahlenwert gemäß Absatz 2 zuzuordnen. Die Prädikate für die Dissertation, die mündliche Prüfung und die Gesamtleistung sind in das Protokoll einzutragen. Ferner wird von den Gutachterinnen und Gutachtern festgestellt, ob die Dissertation druckreif ist.
 - (2) Es werden folgende Prädikate erteilt:
 1. Für die Dissertation:
 - 0,7 opus eximium (ausgezeichnet)
 - 1,0 opus valde laudabile (sehr gut)
 - 2,0 opus laudabile (gut)
 - 3,0 opus idoneum (genügend)Die Prädikate „opus laudabile (gut)“ und „opus idoneum (genügend)“ können durch „+“ bzw. „-“, das Prädikat „opus valde laudabile (sehr gut)“ nur durch „-“ qualifiziert werden. Durch „+“ oder „-“ werden die Zahlenwerte um 0,3 angehoben oder abgesenkt. Bei mindestens genügenden Bewertungen aller Einzelgutachten wird die Note der Dissertation durch Mittelung errechnet. Dabei werden den Zahlenbereichen die Prädikate wie folgt zugeordnet:

für 0,7:	opus eximium (ausgezeichnet)
bei einem Wert über 0,7 bis 1,5:	opus valde laudabile (sehr gut)
bei einem Wert über 1,5 bis 2,5:	opus laudabile (gut)
bei einem Wert über 2,5 bis 3,3:	opus idoneum (genügend)
 2. Für die Disputation:
 - 0,7 summa cum laude (ausgezeichnet)
 - 1,0 magna cum laude (sehr gut)
 - 2,0 cum laude (gut)
 - 3,0 rite (genügend)Die Prädikate „cum laude (gut)“ und „rite (genügend)“ können durch „+“ bzw. „-“, das Prädikat „magna cum laude (sehr gut)“ nur durch „-“ qualifiziert werden. Durch „+“ oder „-“ werden die Zahlenwerte um 0,3 angehoben oder abgesenkt.
- (3) Die Note der Gesamtleistung wird auf der Grundlage der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt errechnet:

Note der Dissertation, gemittelt aus den Gutachten	70 Prozent
Note der Disputation	30 Prozent
- (4) Aus der Gesamtleistung nach Absatz 3 ergeben sich die folgenden Endnoten:

bei einem Wert bis 0,75:	summa cum laude (ausgezeichnet)
bei einem Wert über 0,75 bis 1,5:	magna cum laude (sehr gut)
bei einem Wert über 1,5 bis 2,5:	cum laude (gut)
bei einem Wert über 2,5 bis 3,3:	rite (genügend)

- (5) Die oder der Promovierte erhält ein Zeugnis über die bestandene Prüfung, in dem die Prädikate für die Einzelleistungen neben dem Prädikat der Gesamtleistung, jeweils mit Zahlenwerten, angegeben sind.
- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26

Druckreife der Dissertation

- (1) Stellen die Gutachterinnen oder Gutachter fest, dass die Dissertation nicht druckreif ist, so legen sie gleichzeitig die notwendigen Änderungen fest. Nach erfolgter Überarbeitung entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage der Voten der Gutachterinnen oder Gutachter, ob die oder der Promovierte die Auflagen erfüllt hat, und stellt die Druckreife fest.
- (2) Wird die Druckreife nicht binnen Jahresfrist zuerkannt, so gilt die Dissertation als abgelehnt; § 18 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist um ein Jahr verlängern.

§ 27

Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation muss in der für druckreif erklärten Form veröffentlicht werden. Etwaige Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (2) Von der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Druckreife der Philosophischen Fakultät alternativ abzuliefern:
 - 42 Exemplare in fotokopierter Form oder
 - vier Exemplare, wenn die Dissertation als Monographie oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht ist, oder
 - fünf Exemplare in CD-ROM-Form oder auf vergleichbaren medialen Speichern unter Vorlage eines Verlagsvertrages, in dem zugesichert wird, dass mindestens 150 Exemplare der CD-ROM oder des anderen Datenträgers mit ISBN-Nummer veröffentlicht werden; zusätzlich sind weitere fünf Leseexemplare in ausgedruckter Form abzuliefern, oder
 - vier Exemplare in gedruckter Form bei gleichzeitiger elektronischer und allgemein zugänglicher Veröffentlichung über die Universitätsbibliothek; dabei müssen die an die Universitätsbibliothek zu übergebenden Dateien nach deren Vorgaben gestaltet sein. Ist eine elektronische Veröffentlichung aus urheberrechtlichen oder patentrechtlichen Gründen nicht möglich, kann zunächst eine Zusammenfassung der Dissertation elektronisch veröffentlicht werden, um eine vorzeitige Aushändigung der Urkunde nach § 28 Absatz 2 beantragen zu können. Nach Ablauf von zwei Jahren muss die gesamte Dissertation veröffentlicht sein.
- (3) Versäumt die oder der Promovierte die in Absatz 2 festgesetzte Frist, so erlöschen die durch die Prüfung erworbene Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag die Frist verlängern.
- (4) Nähere Vorschriften über die Titelgestaltung und die Vervielfältigung von Dissertationen enthält Anhang 1.

§ 28

Vollzug

- (1) Nachdem die Disputation bestanden ist und die Bedingungen gemäß § 27 erfüllt sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde vollzogen.
- (2) Die Urkunde kann auf Antrag vor der Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt werden, wenn
 1. die oder der Promovierte nachweist, dass sie oder er das zur Vorbereitung der Veröffentlichung Erforderliche getan hat und dass im Falle der Drucklegung die

Dissertation fest zum Druck angenommen worden ist, die Drucklegung jedoch aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen wird. Als Nachweis ist neben einem Verlagsvertrag eine Erklärung des Verlages zu folgenden Punkten vorzulegen:

- dass die druckfertige Fassung der Dissertation dem Verlag bereits vorliegt,
- dass das Erscheinen des Werkes allein von den Druckmöglichkeiten des Verlages abhängig ist und
- welcher voraussichtliche Erscheinungstermin vom Verlag angegeben werden kann.

oder wenn

2. die oder der Promovierte nachweist, dass der Doktorgrad Voraussetzung für den Abschluss eines Arbeitsvertrags für wissenschaftliches oder künstlerisches Personal auf eine bestimmte Zeit laut § 1 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes ist.

Der Vollzug der Promotion erfolgt in beiden Fällen unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 27 Absätze 1 und 2. Bei Verstoß gegen diese Pflicht gilt § 27 Absatz 3. Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben. Das Recht, den Doktorgrad zu führen, erlischt.

- (3) Die Urkunde wird in deutscher Sprache unter Verwendung der lateinischen Prädikate ausgefertigt. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Auf Verlangen kann eine eigens gedruckte lateinische Fassung ausgestellt werden, deren Kosten die oder der Promovierte trägt. Neben der Originalurkunde werden zwei beglaubigte Abschriften ausgehändigt.
- (4) In der Urkunde sind die Prädikate für die Dissertation, für die Disputation und für die Gesamtleistung aufzuführen.
- (5) Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen.
- (6) Mit dem Empfang der Urkunde erhält die oder der Promovierte die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades. Vor diesem Zeitpunkt darf der Grad in keiner Form geführt werden.

§ 29

Versagung oder Entzug des Doktorgrades

- (1) Stellt sich vor der Aushändigung der Urkunde heraus, dass die Promotionsleistungen ganz oder teilweise nicht von der oder dem Promovierten erbracht worden sind, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren fehlen, so wird der Doktorgrad nicht vergeben.
- (2) Stellt sich nach der Aushändigung der Urkunde heraus, dass eigene Promotionsleistungen oder Promotionszulassungsvoraussetzungen vorgetäuscht worden sind, so kann der Doktorgrad entzogen werden.
- (3) Ist die Entziehung nach Absatz 2 bestandskräftig, so ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, die Doktorurkunde sowie das Doktorzeugnis zurückzugeben.
- (4) Der Promotionsprüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2.

Abschnitt 6: Vergabe des Doktorgrades im Rahmen einer binationalen Promotion

§ 30

Binationales Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Die Philosophische Fakultät kann gemeinsam mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (nachfolgend: Partnerhochschule), mit der die Fakultät und ihre Einrichtungen wissenschaftlich zusammenarbeiten, aufgrund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung den Doktorgrad verleihen.
- (2) Für das binationale Promotionsprüfungsverfahren trifft die Philosophische Fakultät mit der Partnerhochschule eine Vereinbarung gemäß Anhang 3.
- (3) Soweit in diesem Abschnitt nicht abweichend geregelt, gelten die Vorschriften der Abschnitte I bis V sowie des Abschnittes VII dieser Ordnung.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsprüfungsverfahren setzt voraus:

1. das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 und ggf. 2 sowie Absatz 2,
2. sehr gute Kenntnisse in der Sprache des Landes der jeweiligen Partnerhochschule.

§ 32

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt einen Antrag auf Annahme nach § 6, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 und ggf. 2 sowie Absatz 2 und § 31 Nummer 2 erfüllt sind,
 2. das Dissertationsthema mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät sowie einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin oder einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Partnerhochschule abgestimmt ist,
 3. eine Vereinbarung nach dem Muster in Anhang 3 unterzeichnet wurde,
 4. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 5.
- (2) Mit der Annahme hat die Doktorandin oder der Doktorand Zugang zu den Einrichtungen der Philosophischen Fakultät im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen.
- (3) Im Rahmen der Anfertigung der Dissertation soll die angenommene Doktorandin oder der angenommene Doktorand einen mindestens zwölfmonatigen Forschungsaufenthalt an der jeweiligen Partnerhochschule absolvieren.

§ 33

Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung zum binationalen Promotionsprüfungsverfahren beantragt und sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so werden mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation bestellt. Gutachterin oder Gutachter soll sein, wer die Doktorandin oder den Doktoranden während der Anfertigung der Dissertation betreut hat.
- (2) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter wird aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät bestellt. Mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter wird aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Partnerhochschule bestellt.

§ 34
Disputation

- (1) Die Form der Disputation richtet sich in der Regel nach § 21.
- (2) Für die Disputation wird eine Prüfungskommission bestellt, der angehören:
 1. die Gutachterinnen oder Gutachter,
 2. jeweils mindestens eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter der Philosophischen Fakultät und der Partnerhochschule, die oder der nicht dem Promotionsfach angehören.Die oder der Prüfungsberechtigte der Philosophischen Fakultät nach Nummer 2 muss sein:
 - Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, Privatdozentin oder Privatdozent oder
 - außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor oder regelmäßig lehrende Honorarprofessorin oder regelmäßig lehrender Honorarprofessor.

§ 35
Prüfungssprachen

- (1) Die Dissertation wird in deutscher Sprache oder in der Sprache der Partnerhochschule angefertigt. Voraussetzung ist, dass eine ausreichende Anzahl von Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden kann, die diese Sprachen beherrschen.
- (2) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache im Umfang von mindestens zehn Seiten beizufügen.
- (3) Die Disputation wird in mindestens zwei Sprachen abgelegt. Voraussetzung ist, dass eine ausreichende Zahl von Kommissionsmitgliedern bestellt werden kann, die diese Sprachen beherrschen.

§ 36
Doktorgrad und Urkunde

- (1) Der Doktorgrad kann wahlweise in seiner deutschen Form oder in der Form des Doktorgrades der Partnerhochschule unter den Voraussetzungen des § 57 HSG verliehen werden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsprüfungsverfahrens und nach Erfüllung der Publikationspflichten erhält die oder der Promovierte eine von der Philosophischen Fakultät und der Partnerhochschule ausgestellte gemeinsame oder zusammengesetzte Urkunde. Die Form der Urkunde wird vorab in der Vereinbarung geregelt.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 37
Nachteilausgleich für Promovierende mit Behinderung/chronischer Krankheit

- (1) Weist eine Doktorandin oder ein Doktorand nach, dass er oder sie wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
Der Nachweis kann in geeigneter Form erbracht werden.

§ 38
Härteklauseel

In Härtefällen kann der Fakultätskonvent nach Anhörung des Promotionsprüfungsausschusses von einzelnen Verfahrensbestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen. Von dem Erfordernis einer genügenden Dissertation und einer genügenden mündlichen Prüfung darf nicht abgesehen werden.

§ 39
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens wird der oder dem Promovierten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 40
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung vom 22. April 1999 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 271), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Januar 2012 (NBI. MWV Schl.-H. S. 10), außer Kraft.
- (3) Für Personen, die ihr Promotionsvorhaben begonnen haben und bis zum 31. Dezember 2014 beim Dekan der Philosophischen Fakultät anzeigen, dass sie sich auf die Promotion an der Philosophischen Fakultät vorbereiten, ist für die Ablegung der Promotionsprüfung bis zum 31. März 2018 die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Promotionsordnung weiter anzuwenden. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden findet die geltende Promotionsordnung Anwendung.
- (4) Nach dem 31. März 2018 ist die Anwendung der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Promotionsordnung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 19. Februar 2014 erteilt.

Kiel, den 19. Februar 2014

Prof. Dr. Markus Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Annahme



Akademisches Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät

ANNAHME ALS DOKTORAND/IN

(Promotionsordnung 2014)

An die/den Vorsitzende/n des Promotionsprüfungsausschusses
Dekanat der der Philosophischen Fakultät, Olshausenstr. 40, 24098 Kiel

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Ich beantrage die Annahme als Doktorand/in im Promotionsfach _____.
Bisheriger Hochschulabschluss _____ (Master, Magister, Diplom usw.)
im Fach/in den Fächern _____
an der Hochschule _____

Eine Kopie meines Hochschulabschlusszeugnisses, die Betreuungsvereinbarung sowie ggf. Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 11 füge ich der Erklärung bei.

Ich erkläre, dass ich

1. noch keinen erfolglosen Promotionsversuch unternommen habe,
2. zeitgleich keine anderen Promotionsversuche unternehme,
3. keine Vermittlungsagentur für Promotionen in Anspruch genommen habe.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu Promotionsvorhaben und -verlauf nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes gespeichert, für die Evaluation der Promotionsphase an der CAU durch die CAU verwendet sowie an die Landesregierung Schleswig-Holstein und das statistische Landes- und Bundesamt weitergegeben werden dürfen. ja nein

Ort, Datum

Unterschrift Doktorand/in

Durch den Promotionsprüfungsausschuss zu prüfen:

- o Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 der Promotionsordnung liegt vor,
- o Zulassungsvoraussetzungen sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt / noch nicht erfüllt (es wurden Auflagen festgelegt – s. beiliegendes Schreiben),
- o Sprachkenntnisse gemäß § 11 Abs. 1 liegen vor / liegen nicht vor und müssen nachgeholt werden,
- o Eine interfakultäre Promotion wird bestätigt und die Fakultätszugehörigkeit rechtzeitig vor Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren abschließend geprüft.

Frau/Herr _____ ist als Doktorand/in an der Philosophischen Fakultät angenommen.

Ort, Datum

Vorsitzende/r des Promotions-
prüfungsausschusses

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung



Akademisches Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät

BETREUUNGSVEREINBARUNG

(Promotionsordnung 2014)

Zwischen folgenden Personen wird eine Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation abgeschlossen:

Doktorand/in

Erstgutachter/in Prof. Dr.

Die o. g. Doktorandin oder der o. g. Doktorand beabsichtigt, eine Dissertation mit dem Arbeitstitel

anzufertigen, und strebt den folgenden Doktorgrad an: _____.

Sie/Er hat die Arbeiten an der Dissertation im _____ (Monat/Jahr) aufgenommen.

Die oben genannte Dissertation ist interfakultär angelegt, aber der Philosophischen Fakultät zuzuordnen.

ja nein
(falls ja, bitte nähere Ausführungen beifügen)

Die Doktorandin oder der Doktorand erklärt, dass sie oder er:

1. die Erstgutachterin oder den Erstgutachter über den Stand und Fortgang des Dissertationsvorhabens regelmäßig informieren wird,
2. die an der CAU geltenden *Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis - Standard wissenschaftlichen Arbeitens nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft* in der jeweils gültigen Fassung kennt und sich verpflichtet, danach zu arbeiten.

Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter erklärt, dass sie oder er die Erstellung der oben genannten Dissertation aktiv betreuen wird. Die aktive Betreuung soll, unter anderem, folgende Punkte umfassen:

1. Aufklärung über die Chancen und Risiken einer wissenschaftlichen Karriere,
2. Unterstützung bei der Wahl eines geeigneten Dissertationskonzeptes insbesondere im Hinblick auf das Thema und eine angemessene Bearbeitungszeit,
3. Unterstützung bei der Erstellung eines Arbeits- und Zeitplans für das Promotionsvorhaben,
4. regelmäßige fachliche Beratung und Begleitung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie konstruktive Diskussionen über entstandene Forschungsergebnisse,
5. Weitergabe von Informationen über Stellen, Stipendien, Projektzuschüsse, Tagungen, Workshops u.s.w.,
6. Unterstützung bei der Beantragung von Stipendien und anderer qualifikationsfördernder Maßnahmen sowie insgesamt bei der Einbindung in die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Netzwerke,
7. Prüfung der Fakultätszugehörigkeit bei einer interfakultären Dissertation.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte kann die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Dissertation voraussichtlich im _____ (Monat/Jahr) zur Begutachtung vorlegen.

Ort, Datum

Unterschrift Erstgutachter/in
Instituts-/Seminarstempel

Unterschrift Doktorand/in

gesehen: Prodekan/in für
Studium und Prüfungen

Anhänge

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 29.04.2016

Anhang 1: Titelgestaltung und Vervielfältigung der Dissertation gemäß § 27

1. Die Erlaubnis zum Druck oder zur Vervielfältigung der Dissertation wird der oder dem Promovierten von der zweiten Prodekanin oder vom zweiten Prodekan schriftlich nach folgendem Muster erteilt:

Auf Beschluss der Philosophischen Fakultät und nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter erteile ich hiermit Frau / Herrn _____ die Erlaubnis zum Druck der von ihr/ihm eingereichten Dissertation:

Kiel, den

2. Wird die Dissertation in fotokopierter Form hergestellt, so gelten dafür folgende Bestimmungen:

a. Text und Anordnung des Titelblattes:

Titel der Abhandlung
Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel

vorgelegt von

Kiel
(Jahreszahl)

b. Text der Rückseite des Titelblattes:

Erstgutachterin oder Erstgutachter:

Zweitgutachterin oder Zweitgutachter:

Tag der mündlichen Prüfung:

Durch die zweite Prodekanin oder den zweiten Prodekan, Prof. Dr. _____

zum Druck genehmigt am:

Das Datum für die Genehmigung des Druckes ist dem unter Punkt 1 genannten Formblatt zu entnehmen.

c. Die letzte bedruckte Seite muss den Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers mit Angabe des Studienganges und der besuchten wissenschaftlichen Hochschulen enthalten.

3. Erscheint die Dissertation im Buchhandel als Monographie oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so sind die unter 2 a. bis c. genannten Angaben auf eingelegten Blättern den Pflichtexemplaren fest einzufügen.

4. Von den 42 Exemplaren, die nach § 27 Absatz 2 abzuliefern sind, sollen zwei Exemplare an die Philosophische Fakultät geliefert werden, die restlichen 40 Exemplare sind gegen Empfangsbescheinigung an die Universitätsbibliothek zu übergeben. Die Ablieferungspflicht ist erfüllt, wenn der Philosophischen Fakultät außer den genannten zwei Exemplaren die Empfangsbescheinigung der Universitätsbibliothek eingereicht wird.

Anhang 2: Masterstudiengänge und Sprachkenntnisse als Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsprüfungsverfahren

Promotionsfach (alphabetisch)	Sprachvoraussetzungen	Masterstudiengang	Abschluss
Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft	-	Sprache und Variation	M.A.
Alte Geschichte	Großes Latinum, Graecum	Geschichte (Schwerpunkt „Alte Geschichte“)	M.A.
		Geschichte	M.Ed.
Didaktik der deutschen Literatur	-	Deutsch	M.Ed.
Didaktik der deutschen Sprache	Kleines Latinum	Deutsch	M.Ed.
Didaktik der englischsprachigen Literaturen und Didaktik der englischen Sprache	Kleines Latinum	Englisch	M.Ed.
Didaktik der Geschichte	KMK-Latinum	Geschichte	M.Ed.
Didaktik der Romanischen Literaturen und Didaktik der Romanischen Sprachen	KMK-Latinum	Französisch	M.Ed.
		Italienisch	M.Ed.
		Spanisch	M.Ed.
Englische Philologie	Kleines Latinum	Anglistik/Nordamerikanistik	M.A.
		English and American Literatures, Cultures, and Media	M.A.
		Englisch	M.Ed.
Europäische Ethnologie/Volkskunde	-	Europäische Ethnologie/Volkskunde	M.A.
Friesische Philologie	-	Friesische Philologie	M.A.

Germanistik	Kleines Latinum	Deutsch: Ältere Deutsche Literatur	M.A.
		Deutsch: Germanistische Sprachwissenschaft	M.A.
		Deutsch: Niederdeutsch	M.A.
		Deutsch: Literatur und Sprache	M.A.
		Deutsch	M.Ed.
		Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa (Schwerpunkt „Germanistische Sprachwissenschaft“)	M.A.
Griechische Philologie	Großes Latinum, Graecum	Griechische Philologie	M.A.
		Griechische Philologie	M.Ed.
Islamwissenschaft	-	Islamwissenschaft	M.A.
		Migration und Diversität (Schwerpunkt „Asien“)	M.A.
Klassische Archäologie	KMK-Latinum, Graecum	Klassische Archäologie	M.A.
Kunstdidaktik	-	Kunstgeschichte	M.A.
		Kunst	M.Ed.
Kunstgeschichte	KMK-Latinum, abhängig vom Thema in Ausnahmefällen alternativ Graecum oder Hebraicum	Kunstgeschichte	M.A.
		Kunst	M.Ed.
Lateinische Philologie	Großes Latinum, Graecum	Lateinische Literaturen	M.A.
		Lateinische Philologie	M.Ed.
Mittel- und Neulateinische Philologie	Großes Latinum, Graecum	Lateinische Literaturen	M.A.

Mittlere und Neuere Geschichte	KMK-Latinum	Geschichte (Schwerpunkt „Mittelalterliche Geschichte“)	M.A.
		Geschichte (Schwerpunkt „Neuere Geschichte“)	M.A.
		Geschichte (Schwerpunkt „Geschichte Schleswig-Holsteins und Nordeuropas“)	M.A.
		Geschichte	M.Ed.
Musikwissenschaft	KMK-Latinum	Musikwissenschaft	M.A.
Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft	-	Deutsch: Gegenwartsliteratur/Literaturvermittlung	M.A.
		Medienwissenschaft	M.A.
		Deutsch: Literatur und Sprache	M.A.
		Deutsch	M.Ed.
		Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa (Schwerpunkt „Germanistische Literatur- und Kulturwissenschaft“)	M.A.
Nordische Philologie	-	Dänisch	M.Ed.
	-	Skandinavistik	M.A.
Osteuropäische Geschichte	KMK-Latinum	Geschichte (Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“)	M.A.
		Geschichte	M.Ed.
		Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa (Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“)	M.A.
Pädagogik	-	Pädagogik	M.A.
Pädagogik, unter Auflagen (Nachstudium von 45 LP in Pädagogik)	-	Schulmanagement und Qualitätsentwicklung	M.A.

Philosophie	KMK-Latinum und, abhängig vom Thema, Graecum	Philosophie	M.A.
		Philosophie	M.Ed.
Philosophie und ihre Didaktik	KMK-Latinum und, abhängig vom Thema, Graecum	Philosophie	M.Ed.
Politikwissenschaft	-	Politikwissenschaft (Modernes Regieren)	M.A.
		Internationale Politik und internationales Recht	M.A.
Romanische Philologie	KMK-Latinum	Romanische Philologie	M.A.
		Französisch	M.Ed.
		Italienisch	M.Ed.
		Spanisch	M.Ed.
Slavische Philologie	-	Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa (Schwerpunkt „Polonistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ oder „Polonistische Sprachwissenschaft“)	M.A.
		Migration und Diversität (Schwerpunkt „Osteuropa“)	M.A.
	Nachweis einer zweiten slavischen Sprache	Russisch	M.Ed.
	-	Vergleichende Slavistik	M.A.
Soziologie	-	International vergleichende Soziologie	M.A.
Sportdidaktik	-	Sportwissenschaft	M.Ed.
Sportwissenschaft	-	Sportwissenschaft	M.A.
		Sportwissenschaft	M.Ed.
Ur- und Frühgeschichte	-	Prähistorische und Historische Archäologie	M.A.
		Prähistorische und Historische Archäologie	M.Sc.

Diese Tabelle dient der Übersicht; maßgeblich sind die Bestimmungen laut Promotionsordnung.

Anhang 3: Vereinbarung zur Durchführung einer binationalen Promotion (Muster)

**Vereinbarung zur Durchführung einer binationalen Promotion
von Frau/Herrn**

- hier ggf. maßgebliche Rechtsvorschriften der Partnerhochschule bzw. des Partnerlands zitieren

Zwischen

der Partnerhochschule ... (im folgenden Partnerhochschule genannt) ... (Dienstadresse)

vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten (ggf. ein anderes zuständiges Leitungsorgan nennen), Frau/Herr ... (Name, ggf. Titel),

und

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (im folgenden CAU genannt)

**Olshausenstraße 40
24098 Kiel, Deutschland**

vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten Frau/Herrn Prof. Dr. ... (Name), wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Partnerhochschule und der CAU für ein Forschungsprojekt im Rahmen einer binationalen Promotion im Fach ... von Frau/Herrn, im folgenden Doktorandin oder Doktorand genannt, geboren am ... in ..., Staatsangehörigkeit:

Das Promotionsprüfungsverfahren findet an der CAU nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät, statt, wird jedoch gemeinsam von den betroffenen Fachbereichen der beiden Hochschulen durchgeführt.

I. Administrativer Rahmen

Artikel 2

Die Doktorandin oder der Doktorand schreibt sich je nach Studienaufenthalt an der Partnerhochschule und an der CAU ein.

Artikel 3

Die voraussichtliche Dauer der Forschungsarbeit beträgt drei Jahre. Dieser Zeitraum kann nach Absprache zwischen den Vertragspartnerinnen und -partnern dieser Vereinbarung verlängert werden.

Artikel 4

Die Doktorandin oder der Doktorand wird die Forschungsarbeiten für ihre oder seine Dissertation an der CAU und an der Partnerhochschule durchführen. Die Dauer der einzelnen Forschungsperioden ist wie folgt festgelegt:

- von bis: Aufenthalt in
- von bis: Aufenthalt in

Die sechs letzten Monate an der CAU dienen der Ausformulierung der Arbeit.

Artikel 5

Die Einschreibgebühr sowie die halbjährlichen Beiträge an das Studentenwerk Schleswig-Holstein sind an die CAU zu entrichten. Die Partnerhochschule kann die Doktorandin oder den Doktoranden von Studiengebühren befreien.

Artikel 6

Die Doktorandin oder Doktorand muss selbst für ihren oder seinen Lebensunterhalt und ihre oder seine Unterkunftskosten aufkommen.

Artikel 7

Die Philosophische Fakultät der CAU und die Partnerhochschule finanzieren jeweils die Hälfte der Reise- und Unterbringungskosten in der Regel für zwei Prüferinnen oder Prüfer der Partnerhochschule für die Durchführung der Disputation in Kiel.

II. Pädagogischer Rahmen

Artikel 8

Die Doktorandin oder der Doktorand wird gemeinsam betreut von:

1. Frau/Herrn, Professor/in für an der CAU
2. Frau/Herrn, Professor/in für an der Partnerhochschule

die sich verpflichten, die Promotionsbetreuung vollständig zu übernehmen und das Promotionsvorhaben aktiv zu betreuen. (Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät ist beizufügen).

Artikel 9

Das Thema der von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vorzulegenden Dissertation lautet:

.....

Artikel 10

Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation an der CAU statt. Die Disputation wird in Übereinstimmung mit den §§ 21 bis 25 und den §§ 34 und 35 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der CAU vom 19. Februar 2014 in der zuletzt geltenden Fassung durchgeführt.

Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- beide Gutachter/innen
- jeweils eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter der Philosophischen Fakultät der CAU und der Partnerhochschule, die oder der nicht dem Promotionsfach angehört.

Die Disputation wird von beiden Hochschulen anerkannt.

Die Dissertation wird in ... Sprache (*deutsche Sprache oder Sprache der Partnerhochschule*) verfasst und durch eine Zusammenfassung im Umfang von zehn Seiten in ... Sprache (*deutsche Sprache oder Sprache der Partnerhochschule*) ergänzt. Die mündliche Prüfung wird in deutscher und ... Sprache (*Sprache der Partnerhochschule*) abgehalten.

Artikel 11

Die beiden Hochschulen verpflichten sich gemeinsam einen Dokortitel (*Bezeichnung des Titels*) der (*entweder der CAU oder der Partnerhochschule*) zu verleihen.

Die Doktorandin oder der Doktorand erhält nach der bestandenen Disputation und nach Erfüllung der Publikationspflichten gemäß § 27 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der CAU eine von den beiden Partnerhochschulen gemeinsam ausgestellte Promotionsurkunde gemäß des Anhangs dieser Vereinbarung. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann vor

Aushändigung der Promotionsurkunde eine Bescheinigung über das Bestehen der Promotionsprüfung ausgestellt werden

Für den Fall, dass sich die beiden Hochschulen nicht auf Verleihung einer einzigen Promotionsurkunde einigen können, stellt die jeweilige Hochschule ihre eigene Promotionsurkunde aus. Jede Promotionsurkunde enthält den Hinweis, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde der Partnerhochschule gültig ist.

Kiel,.....(Datum)

.....(Sitz der Partnerhochschule),
..... (Datum)

Die/Der Präsident/in der CAU

Die/Der Präsident/in (oder anderes zuständiges
Leitungsorgan der Partnerhochschule)

Frau/Herr Prof. Dr.....

Frau/Herr (ggf. Titel nennen)

(Unterschrift/Universitätssiegel)

(Unterschrift/Universitätssiegel)

Die/Der Dekan/in der Philosophischen Fakultät
der CAU

Die/Der Dekan/in der Fakultät (zuständige Fakultät der
Partnerhochschule)

Frau/Herr Prof. Dr.

Frau/Herr Prof. Dr.....

(Unterschrift/Fakultätssiegel)

(Unterschrift/Fakultätssiegel)

Die/Der Promotionsbetreuer/in

Die/Der Promotionsbetreuer/in

Frau/Herr Prof. Dr.

Frau/Herr Prof. Dr.

(Unterschrift/Institutssiegel)

(Unterschrift/Institutssiegel)

Der/Die Doktorand/in

Frau/Herr

(Unterschrift)

Anhang

Musterpromotionsurkunde für eine binationale Promotion gemäß Abschnitt VI, § 36

Die Philosophische Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

und

die Fakultät ... (*Name der Fakultät*) der Universität ... (*Name der Partnerhochschule*)

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn ... (*Name*)

geb. am ... (*Datum*) in ... (*Ort*)

den Grad einer Doktorin / eines Doktors der ... (*Bezeichnung des Grades und der Disziplin*)

Sie/Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Hochschulen betreuten Promotionsverfahren durch die mit ... (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

... (*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am ... (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung in dem Fach/ den Fächern ... (*Bezeichnung des Prüfungsfachs/der Prüfungsfächer*) ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil ... (*Note/Bewertung*) erhalten.

Ort, Datum

Dekan/in der Philosophischen Fakultät
(*Siegel der Philosophischen Fakultät*)

Dekan/in der Fakultät
(*Siegel der Fakultät der Partnerhochschule*)

Frau/Herr ... (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der Form der Partnerhochschule zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Hochschulen, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Die o. a. Promotionsurkunde wird in Deutsch und in der Sprache der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung ausgestellt.

Nur bei deutsch-französischen Promotionsverfahren:

Dieser Doktorgrad bedarf der Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des französischen Erziehungsministeriums Nr. vom